

Grundsatzerklärung der ING-DiBa AG – Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Vorwort des Vorstands

Die ING-DiBa AG („ING“, „wir“, „uns“ und „unsere“) ist sich ihrer unternehmerischen Verantwortung für den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards bewusst. Wir verpflichten uns daher zur Achtung der Menschenrechte im Umfeld unseres eigenen Geschäftsbereichs und in internationalen Lieferketten und ermöglichen potenziell Betroffenen ihre Rechte einzufordern.

Wir richten uns dabei nach den folgenden Grundsätzen und Rahmenwerken

- Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO-Übereinkommen“)
- UN Global Compact (UNGC)
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- United Nations Environment Programme Finance Initiative Principles for Responsible Banking (UNEP FI PRB)
- United Nations-supported Principles for Responsible Investment (UN PRI)
- OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten in Unternehmen (CRBPs)

Unsere Environmental and Social Risks Richtlinie ([ESR-Richtlinie](#)) bildet die Grundlage für die Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschäden bei unseren Wholesale- und Business Banking-Kunden. Sie enthält auch die Anwendung der Äquator Prinzipien für Projektfinanzierungen.

Diese Grundsaterklärung beschreibt die menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Sie wurde vom Vorstand in der jetzigen Fassung abgegeben und gilt für die ING-DiBa AG in Deutschland.

Menschenrechte & umweltbezogene Risiken

Menschenrechtliche Risiken

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte werden jedem Menschen die gleichen Rechte garantiert – unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, sexueller Orientierung, Identität oder Vermögen. Menschenrechte stehen jedem Menschen zu, weil er ein Mensch ist. (Quelle: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).

Als Bank leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Achtung der Menschenrechte in unserer Rolle als Finanzierer, Arbeitgeber, Dienstleister und als Motor für Fortschritt und Wohlstand.

Der Schutz der Menschenrechte kann nicht für selbstverständlich gehalten werden und bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Die Missachtung von Menschenrechten stellt ein Risiko für alle Marktteilnehmer dar.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten.

Daher bedeutet selbst die hinreichende Möglichkeit eines Verstoßes gegen die folgenden Verbote ein Risiko gemäß dem LkSG:

- **Kinderarbeit:** das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.
- **Zwangsarbeit für Kinder:** das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291). Dazu zählen alle Formen der Sklaverei oder alle Sklaverei-ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
- **Zwangsarbeit:** das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.
- **Moderne Sklaverei:** das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
- **Arbeitsschutz:** das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch
 - offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.
- **Missachtung der Koalitionsfreiheit:** das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten können,
 - die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
- **Ungleichbehandlung:** das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung,

Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

- **Existenzsichernder Lohn:** das Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.
- **Gesundheitsschädliche Umweltveränderungen:** das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - die Gesundheit einer Person schädigt.
- **Entzug von als Lebensgrundlage dienendem Land:** das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.
- **Missachtung von Menschenrechten durch Sicherheitskräfte:** das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - Leib oder Leben verletzt werden oder
 - die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.
- Das Verbot eines über o.a. Themen hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Umweltbezogene Risiken

Der Schutz unserer Umwelt ist eines der wichtigsten Ziele unserer Zeit. Wir wollen, dass unsere Geschäftstätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und die unserer Lieferanten und Partner im Einklang mit den national und international gültigen, LkSG-relevanten umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und den Best Practices unserer Branche stehen.

Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne des LkSGs ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- **Nutzung von Quecksilber:** das Verbot der Zuwiderhandlung des Übereinkommens von Minamata. Dies beinhaltet insbesondere
 - das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten (Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata),
 - das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen (Artikel 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens) sowie
 - das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens (Artikel 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens).
- **Nutzung von Chemikalien:** das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien auf der Grundlage des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe.
- **Handhabung, Lagerung & Entsorgung von Abfällen:** das Verbot der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in einer Art und Weise, die nach dem Stockholmer Übereinkommen nicht umweltgerecht ist.
- **Gefährliche Abfälle:** das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle nach den Regelungen des Basler Übereinkommens im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Risikomanagement

Neben unseren bestehenden ESR-Richtlinien haben wir innerhalb der ING-DiBa AG eine Position geschaffen, die eigens für die Steuerung möglicher und tatsächlicher menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken zuständig ist. Die/der Umwelt- und Menschenrechtsbeauftragte (Environmental and Human Rights Officer – EHRO) ist damit beauftragt, die Risiken zu prüfen, den Vorstand zu informieren und alle im Zuständigkeitsbereich des LkSG liegenden Entscheidungen zu treffen. Die/der EHRO wird von Umwelt- und Menschenrechtsspezialisten (Environmental and Human Rights Experts – EHRE) unterstützt.

Unsere Risikomanagement-Strukturen sind darauf ausgelegt, die Risiken und Probleme zu steuern, die innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs und in unserer Lieferkette auftreten können. Die folgenden Prozesse wurden als Bestandteil dieser Strukturen aufgesetzt:

- a) jährliche und anlassbezogene Risikobewertung für unseren eigenen Geschäftsbereich, unsere unmittelbaren Zulieferer und unserer Partner auf Grundlage geeigneter Risikoindikatoren

- b) interne und externe Präventionsmaßnahmen
- c) jährliches (und ggf. anlassbezogenes) Monitoring und jährliche Bewertung der Wirksamkeit der Präventions-/Abhilfemaßnahmen
- d) Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens, das internen und externen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße hinzuweisen
- e) Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- f) internes Monitoring, Dokumentation und jährliche öffentliche Berichterstattung und Bekanntmachung

Risikoanalyse

Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse werden unser eigener Geschäftsbereich sowie unsere unmittelbaren Zulieferer auf menschen- und umweltrechtliche Risiken untersucht. Zudem berücksichtigt eine anlassbezogene Risikoanalyse mittelbare und unmittelbare Zulieferer bei einer wesentlichen Veränderung unserer Geschäftstätigkeit und auf Grundlage substantiiertes Kenntnis einer Verletzung oder eines Verstoßes.

Die jährliche Risikoanalyse folgt einem dreistufigen Ansatz:

1. **Datenerhebung** (eigener Geschäftsbereich, Zulieferer und Partner, einschließlich Informationen zu landes- und branchenspezifischen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken)
2. **Abstrakte Risikoanalyse** (mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken aufgrund fehlender Einhaltung von Bestimmungen in dem Land oder der Branche des Zulieferers)
3. **Konkrete Risikoanalyse** (ausführliche Analyse des Zulieferers mit abstrakten Risiken: Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken)

Die Daten aller unserer Zulieferer und Partner werden während des ING-weit geltenden Know-Your-Supplier-Prozesses im Rahmen der Qualifikation als Zulieferer erhoben. In der jährlichen Risikoanalyse betrachten wir alle Zulieferer und Partner.

Das Ziel der abstrakten Risikoanalyse ist die Erkennung von landes- und branchenspezifischen, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Dabei wird die Priorität von Zulieferern aus Staaten mit einem starken Rechtssystem im Hinblick auf Menschen- und Umweltrechte herabgesetzt - mit Ausnahme von Zulieferern, bei denen Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte bekannt sind (substantiiertes Kenntnis).

Wird ein abstraktes Risiko entweder auf Landes- oder auf Branchenebene ermittelt, wird dieses Risiko eingehend untersucht. In diesem Prozess handeln wir nach den Grundsätzen von Angemessenheit und Wirksamkeit.

Zudem unterliegen unsere Zulieferer einem Media Screening. Im Falle eines Treffers untersuchen wir mögliche Risiken oder Verstöße näher.

Die erste LkSG-Risikoanalyse wurde auf Grundlage unserer Zulieferer und Partner aus dem Jahre 2023 im Zeitraum Januar und Februar 2024 erstellt. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse haben wir unsere wesentlichen Beschaffungskategorien und -länder ermittelt und Transparenz über die typischerweise auftretenden Risiken geschaffen sowie die Kriterien von Angemessenheit und Wirksamkeit angewendet.

Wir sind Finanzdienstleister für Privat- und Geschäftskunden und mit unseren vier Standorten in Frankfurt, Hannover, Nürnberg und Berlin ausschließlich in Deutschland vertreten. Unsere Zulieferer kommen zum Großteil aus Deutschland und der EU.

Unsere größten Beschaffungskategorien sind unternehmensbezogene Dienstleistungen (z.B. Versicherungen, Personaldienstleister, Marketing), gebäudebezogene Dienstleistungen, Beratungsdienstleistungen sowie Software- und Hardware- und Kommunikationsdienstleistungen.

Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse haben wir unsere Lieferanten und Partner aus Ländern mit möglichen Menschenrechtsrisiken einzeln betrachtet. Weitere Details können dem LkSG-Report entnommen werden.

Im Jahr 2023 hat die ING Group N.V. eine Einschätzung der wichtigen menschenrechts-bezogenen Themen in der weltweiten Lieferkette der ING durchgeführt. Nach Durchlaufen des dreistufigen Prozesses (Ermittlung, Priorisierung und Auswirkung) wurden drei mögliche wichtige menschenrechtsbezogene Themen in den Lieferketten für Waren und Dienstleistungen priorisiert: (1) Zwangsarbeit und moderne Sklaverei sowie (2) Arbeitsschutz und (3) das Recht auf Versammlungsfreiheit.

Nähere Angaben zur Behandlung dieser Themen können dem [Human Rights Report 2022/2023 von der ING Group N.V.](#) entnommen werden.

Als Arbeitgeber haben wir einen Einfluss auf das Leben unserer Mitarbeitenden und deren Familien. Wir tragen Verantwortung dafür, unseren Mitarbeitenden ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zu bieten. Im Jahr 2023 hat die ING Group N.V. eine Bewertung der wichtigen menschenrechtsbezogenen Themen bei ING-Mitarbeitenden durchgeführt, um den von ING ausgeübten Einfluss zu untersuchen. Diese Bewertung wird im [Human Rights Report 2022/2023 der ING Group N.V.](#) erläutert.

Wir haben an dieser Bewertung teilgenommen und als Ergebnis priorisieren wir die Risiken von arbeitsbedingtem Stress und arbeitsbedingter Diskriminierung in unserem eigenen Geschäftsbereich, da wir einen Verstoß gegen diese Rechte als ein wesentliches Risiko erachten.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Präventionsmaßnahmen verhindern oder verringern Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern.

Um unserer Verantwortung für den Respekt von Menschenrechten und der Umwelt gerecht zu werden, haben wir Maßnahmen zur Eingrenzung und Steuerung von Risiken entwickelt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die (vermutlich oder tatsächlich) von unserer Tätigkeit Betroffenen zu schützen und nachteilige Auswirkungen auf sie in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte zu erkennen, zu verhindern bzw. zu mindern. Innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs haben wir folgende Präventionsmaßnahmen umgesetzt:

- Diese Grundsatzerklärung, die unsere Strategie zu Menschen- und Umweltrechten beinhaltet,
- Benennung eines Environmental and Human Rights Officers und von Human Rights Experten zur Überwachung des Risikomanagements,
- Selbstverpflichtung zur Einhaltung unseres [Global Code of Conducts](#) und unserer [Werte \(ING Orange Code\)](#),
- Umsetzung risikobasierter Kontrollmechanismen,
- Überprüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen,
- Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken,
- Schulung und Schaffung von Bewusstsein bei den Mitarbeitenden,
 - Maßnahmen zum Arbeitsschutz und der Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
 - Verankerung der Gesundheitsförderung im Zukunftstarifvertrag,
 - Verpflichtende jährliche Online-Schulungen über Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 - Schulung der Führungskräfte und Mitarbeitenden zu den Themen Gesundheit, Resilienz und gesunde Führung
 - Umfassende Angebote für alle Mitarbeitenden in den Bereichen Gesundheit, Resilienz sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie
 - Regelmäßige Prüfung unserer Arbeitsorganisation und des Arbeitsumfelds, um Gefährdungen vorzubeugen
 - Maßnahmen zur Prävention von Ungleichbehandlung in Beschäftigung
 - Gender-Diversity-Ziele für das Senior Management, den Vorstand und den Aufsichtsrat
 - Gender-Diversity-Maßnahmenplan mit verschiedenen Maßnahmen zur Erreichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Führungspositionen

- Verschiedene Schulungsangebote und E-Learnings für Führungskräfte und Mitarbeitende zu diversen Diversity-Dimensionen
- Mentoring- und Coachingangebote für Frauen sowie ein Frauenförderungsprogramm
- Unterstützung verschiedener Mitarbeitendenetzwerke (z.B. Frauen, LGBTQI+, Cultural Diversity Community)
- Diversity, Inclusion & Belonging (DIB) Council mit Vertreter*innen aus relevanten Organisationseinheiten und den Geschäftsbereichen der Bank

Zudem setzen wir Präventionsmaßnahmen bei unseren Zulieferern um, die darauf abzielen, alle möglichen Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte zu verhindern.

Unsere wirksamste Maßnahme ist der weltweit geltende ING Know-Your-Supplier-Prozess, bei dem alle Zulieferer im Rahmen der weltweit geltenden ING Procurement Standards überprüft werden. Dieser Prozess ist bereits weit vor Inkrafttreten des LkSG eingeführt worden.

In Abhängigkeit des jährlichen Umsatzes, beantworten unsere Lieferanten in einem regelmäßigen Turnus einen ausführlichen Fragebogen, in dem neben weiteren Fragen zu bspw. Korruption, Geldwäschebekämpfung und Betrugsabwehr auch die Einhaltung menschenrechtlicher Standards bei dem direkten Zulieferer und dem unmittelbaren Zulieferer enthalten sind.

Lieferanten aus Ländern mit menschenrechtlichen Risiken werden einzeln durch die EHRE auf mögliche konkrete Risiken überprüft und im Falle von erkannten Risiken werden vertragliche Maßnahmen bei dem Lieferanten angesetzt.

Darüber hinaus berücksichtigen wir menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen in Ausschreibungsprozessen (unter der Anwendung unseres Sustainability Procurement Guides) und setzen risikobasierte Kontrollmechanismen um.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der von uns zur Verhinderung und Minderung nachteiliger Auswirkungen der Risiken nach LkSG ergriffenen Maßnahmen jährlich und anlassbezogen. Die folgenden Kriterien werden bei der Bewertung der Angemessenheit unserer Maßnahmen angelegt:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
- Einfluss der ING-DiBa AG,
- Schwere und Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes,
- Art des Verschuldensbeitrags.

Sollten wir als Unternehmen diese menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken oder Verstöße innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu bei-

getragen haben, werden wir folgende Maßnahmen in Betracht ziehen:

- gemeinsam mit dem Zulieferer, durch den ein Verstoß verursacht wird, einen Plan zur Beendigung oder Minimierung dieses Verstoßes entwickeln,
- uns mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards zusammenschließen, um die Einflussmöglichkeit zu erhöhen, und
- die Geschäftsbeziehung während der Risikominimierung temporär aussetzen.

Beschwerdeverfahren

Ein angemessenes Beschwerdeverfahren gehört zu den wesentlichen Pflichtelementen des LkSG. Wir haben ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, damit interne und externe Personen auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs oder innerhalb der Lieferkette hinweisen können.

Beschwerden können über verschiedene Kanäle eingereicht werden. Der/die EHRE ist für die Bearbeitung eingehender Beschwerden zuständig. Das Beschwerdeverfahren ist hier näher erläutert: [Die ING setzt sich für den Schutz von Menschenrechten ein. – ING](#)

Die Vertraulichkeit der Angaben ist in allen Schritten des Verfahrens gewährleistet. Dies gilt sowohl für persönliche als auch für anonyme Hinweise und umfasst insbesondere die Identität des/der Hinweisgebenden oder der in dem Hinweis benannten Person(en) sowie alle anderen Angaben (z.B. Art des Vorfalls, Beweise, etc.). Details werden nur weitergegeben, sofern dies unbedingt erforderlich ist.

Angaben zu eingegangenen Beschwerden werden in unserem jährlichen LkSG-Bericht veröffentlicht.

Dokumentation und Berichterstattung

Wir dokumentieren alle Informationen aus den LkSG Sorgfaltspflichten und bewahren die Unterlagen mindestens 7 Jahre lang auf. Der Jahresbericht wird auf unserer Website veröffentlicht und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) spätestens vier Monate nach dem Ende unseres Geschäftsjahres übersandt.

Unser Vorstand wird anlassbezogen und mindestens einmal jährlich durch den EHRO über folgendes informiert:

- Überblick über die Lieferketten
- Erkannte und priorisierte Risiken
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Beschwerden

Unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden, Zulieferer und Partner

Von jedem/jeder Mitarbeitenden bei ING Group wird die Einhaltung des [Global Code of Conduct](#) der ING erwartet. Dieser baut auf unserem [Orange Code](#) auf – den Werten und Verhaltensweisen, die unsere Arbeitsweise untermauern – und basiert auf den Richtlinien und Arbeitsanweisungen, denen unsere täglichen Geschäfte unterliegen.

Wir wertschätzen unsere Mitarbeitenden und versuchen, ein guter Arbeitgeber zu sein. Wir fördern das persönliche und berufliche Wachstum unserer Mitarbeitenden, indem wir Unterstützungsleistungen und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Dies schafft ein Umfeld, in dem Menschen nicht nur vorankommen, sondern auch Gutes tun können.

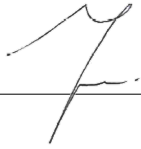
Wir bieten ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld, in dem gegenseitige Achtung zählt und Diskriminierung nicht toleriert wird. Unsere Whistleblower Policy ermöglicht es Mitarbeitenden, sicher und vertraulich alle möglicherweise auftretenden Bedenken zu äußern.

Zu den Menschenrechten, die wir als grundlegend und universell für unsere Belegschaft betrachten, zählen die Koalitionsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie Schutz vor Diskriminierung im Hinblick auf Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politische Meinung sowie nationale und soziale Herkunft. Die ING Group N.V. unterstützt die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit und Kinderarbeit.

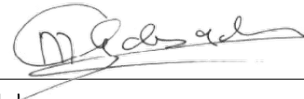
Wir erwarten von unseren Zulieferern und Partnern, die Einhaltung der o.g. Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten zu gewährleisten und ihre eigenen Zulieferer auf die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen zu verpflichten.

Freigabe durch den Vorstand

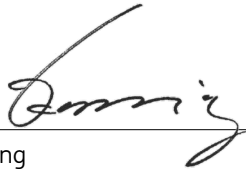
Diese Grundsatzklärung wurde am 19.03.2024 vom Vorstand der ING-DiBa AG abgegeben.



Nick Jue



Michael Clijdesdale



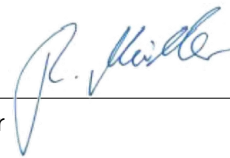
Eddy Henning



Nikolaus Linaric



Daniel Llano Manibardo



Dr. Ralph Müller



Nurten Erdogan